

Am 01. April 2020 ist das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ in Kraft getreten. In § 3 befasst sich dieses Gesetz mit den Regelungen zum Darlehensrecht. Die wichtigsten Fragen beantwortet diese FAQ.

1. Für welche Darlehen gilt diese Regelung?

Das Gesetz gilt für alle Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15.03.2020 abgeschlossen wurden.

2. Kann ich mich als Unternehmer auch auf die in dem Gesetz genannten Regelungen berufen?

Für Darlehensverträge von Unternehmern zu gewerblichen Zwecken gilt diese Regelung derzeit nicht.

3. Welche Ansprüche werden gestundet?

Gestundet werden Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlungs-, Zins- und/ oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 01.04.2020 und dem 30.06.2020 fällig werden.

4. Unter welche Voraussetzungen gilt die Stundung für mich?

Voraussetzung für die Stundung ist, dass Sie durch die COVID-19-Pandemie Einkommensausfälle haben, die dazu führen, dass die weitere Rückzahlung, Zins- und/ oder Tilgungszahlung des Darlehens Ihren angemessenen Lebensunterhalt gefährdet. Das Gleiche gilt für den Lebensunterhalt von Personen, für deren Unterhalt Sie verantwortlich sind, wie beispielsweise Ihrer Kinder.

5. Was muss ich tun, um die Stundung geltend zu machen?

Die Stundung wird gesetzlich angeordnet, das heißt sie gilt unmittelbar. Der Einzug Ihrer Darlehensraten wird nicht automatisch pausiert. Sie sollten sich daher in jedem Fall mit Ihrem Darlehensgeber in Verbindung setzen, Ihre Einkommensausfälle und die dadurch entstandene Situation mitteilen und gemeinsam eine Lösung zur Fortsetzung Ihres Darlehensverhältnisses abstimmen.

6. Wie lange gilt die Stundung?

Die Stundung gilt zunächst für drei Monate. Das heißt Ihre Rate, die am 01.04.2020 fällig geworden wäre, wird erst am 01.07.2020 fällig. Die Fälligkeit der darauffolgenden Raten verschiebt sich ebenfalls um drei Monate.

7. Muss ich für den Zeitraum der Stundung Verzugszinsen zahlen?

Nein! Die Stundung bewirkt, dass Sie mit den gestundeten Zahlungen nicht in Verzug geraten können. Für gestundete Ansprüche müssen Sie keine Verzugszinsen zahlen.

8. Wie wirkt sich die Stundung auf meinen Darlehensvertrag aus?

Wenn Sie sich mit der Bank nicht auf eine andere Lösung verständigen, wird der Darlehensvertrag um den Zeitraum der Stundung verlängert. Damit wird vermieden, dass Sie eine Doppelbelastung durch zwei gleichzeitig fällige Raten nach der Stundung haben.

9. Kann die Bank in der Zeit mein Darlehen kündigen?

Nein! Die Kündigung Ihres Darlehensvertrages wegen Zahlungsverzugs, der Verschlechterung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse oder einer Wertverschlechterung Ihrer Immobilie ist ab dem 01.04.2020, während des Zeitraums der Stundung ausgeschlossen. Sie sind in diesem Zeitraum vor Kündigungen geschützt.

10. Kann ich eine abweichende Regelung von der Stundung treffen?

Ja! Sie können Ihre Darlehenszahlungen weiterhin ganz oder teilweise leisten oder mit Ihrem Darlehensgeber Vereinbarungen zu Teilleistungen, Zins- und Tilgungsanpassungen oder Umschuldungen treffen. Die gesetzliche Stundung ist für Sie nicht bindend.

11. Was passiert, wenn ich mein Darlehen weiter zahle, sich meine Vermögensverhältnisse aber im Laufe der Zeit (weiter) verschlechtern?

Sie können sich während des gesamten Zeitraums, für den die gesetzliche Stundungswirkung gilt, darauf berufen. Das kann auch sein, wenn Sie erst zu einem späteren Zeitpunkt in eine Situation geraten, die die Zahlung Ihrer Darlehensverpflichtungen unzumutbar macht. Zahlungen die Sie bereits geleistet haben können Sie jedoch nicht zurückfordern.